

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.			
Septemb. 16	27	9,0	27	8,0	27	6,7	—	11	—	17	—	15	Nebel	heiter	f. heiter.
17	27	6,0	27	6,3	27	7,1	—	12	—	13	—	16	f. heiter	heiter	f. heiter
18	27	8,6	27	9,0	27	8,8	—	12	—	20	—	17	f. heiter	heiter	f. heiter
19	27	8,8	27	8,5	27	7,5	—	13	—	20	—	17	schön	schön	f. heiter
20	27	7,5	27	7,5	27	8,0	—	15	—	15	—	12	Regen	Regen	Regen
21	27	8,8	27	9,0	27	9,6	—	10	—	13	—	10	schön	schön	schön
22	27	9,8	27	9,8	27	9,9	—	9	—	13	—	10	schön	schön	schön

Gubernial-Verlautbarungen.

Eirkulare des kaiserl. königl. k. r. ö. Oesterreichischen Guberniums.

(2)

Die Hindanhaltung der übertriebenen Forderungen der Wundärzte auf dem Lande betreffend.

Um den häufig auf dem Lande gegen die Wundärzte wegen übertriebenen Forderungen für abgegebene Arzneyen, für ihre Berrichtungen, und Besuche vorkommenden Beschwerden zu bezeugen, wird in Gemäßheit der mit dem hohen Hofkanzleydekrete vom 15. v. M. Zahl 25766 verabgelangten höchsten Entschliebung vom 8. des nämlichen Monats folgende Vorschrift zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

1mo. Sind alle Aerzte, und Wundärzte, welche wegen Entlegenheit einer Apotheke den Kranken die Arzneyen aus ihrer Haus-Apotheke verabreichen, verbunden, für die Zukunft das Rezept einer jeden gegebenen Arzney beyzulegen, welches deutlich, und gewissenhaft nach der gegebenen Arzney verfaßt, und auf welchem auch der Preis der Arzney angemerket seyn muß. Wenn ein Arzt oder Wundarzt diesen Auftrag nicht befolgen, und das Rezept seinen gegebenen Arzneyen nicht beylegen sollte, so kann er auch für die verabreichte Arzney keine gültige Forderung machen, und er muß es sich sodann selbst zuschreiben, wenn seine nachherigen Forderungen in Zweifel gezogen, und als ungültig erklärt werden.

2do. Ist es den Wundärzten auf dem Lande nicht erlaubt, bey ihren chirurgischen Berrichtungen sich zugleich dieselben, und den gemachten Besuch bezahlen zu lassen. Es kann ein Wundarzt daher, wenn er bey Entwerfung seines wundärztlichen Konto bereits eines von beyden angefaßt hat, nicht auch das zweyte in Aufrechnung bringen.

Laibach am 3. September 1819.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Gouverneur.

Bernhard Rogl,
k. k. Gubernialrath und Prodomedikus.

Erledigte Distriktsarzten-Stelle zu Hermagor, Villacher Kreises. (2)

Durch die Verleihung der Stadt- und Distrikts-Physikats-Stelle zu Friesach im Klagenfurter Kreise an den Dr. Jakob Benedikt, ist die Hermagorer Distriktsärzten-Stelle mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher 400 fl. Conventions-Münze in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, werden demnach aufzufordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche, in Folge hoher Hofkanzley-Berordnung vom 1ten dieses Monats Zahl 27,928, längstens bis Ende Oktober laufenden Jahres dem k. k. Gubernium in Laibach vorzulegen.

Vom dem kaiserl. königl. illyrischen Gubernium.
Laibach am 17ten September 1819.

Joseph v. Ujula,
k. k. Gubernial-Sekretär.

V e r l a u t h a r u n g. (3)

Dermaß ist hierorts ein Johann Anton Adam Thalaitischer v. Thalbergisches Handstipendium im jährlichen Ertrage pr 46 fl. 45 kr. W. W. und 8 fl. 29 kr. W. W., erlediget.

Auf diesem Stipendium, welches vorzüglich für die Studenten aus der Verwandtschaft des Stifcers bestimmt, und von dem Patronate des k. k. Domkapitels zu Laibach abhängig ist, hastet die Verbindlichkeit, daß der Stiffling täglich unter der Messe 5 Vaterunser und Ave Maria, und alle Samstag auch das salve Regina zu bethen, und wenn er Priester werden soute, alle Monath eine Messe für den Stifter zu lesen habe.

Jener Bittwerber, welcher dieses Stipendium zu erhalten wünschet, hat sein Gesuch längstens bis 15. November d. J. bey diesem Gubernium einzureichen, und selbes mit dem Taufscheine, mit dem legalisirten Stammbaume, Dürftigkeits-Sitten- und Studienfortgangszeugnisse von den 2 letzten Semestern, dann mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen, oder geimpften Suckblättern zu belegen.

Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium.
Laibach am 10. September 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.

Durch Unsere Patente vom 28. März und 26. April 1803, dann vom 16. August 1817 haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bey Amortisirung solcher Staats-Obligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interesse-Coupons, zu beobachten sind.

Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Credits-Papieren, die auf bestimmte Rahmen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staats-Credits und der Parthenen entsprechendes Verfahren festzusetzen, verordnen Wir:

Erstens: Die Amortisations-Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzial-Behörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzial-Theilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Rahmen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerial- oder Domestikal-Obligationen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertigt wurden und verzinst werden, oder in dessen Ermahnung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

Zweytens. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisations-Verhandlungen über die Oberammeramts-Obligationen der Stadt Wien bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu pflegen.

Drittenk. In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Nahmen lautenden Valtungen von Staats - Obligationen, als: der Banco-, Hofammer-, auswärtigen Anlehens-Obligationen u. s. w., sind die Amortisirungs-, Bewerbungen ausschließend bey dem Nieder- Oesterreichischen Landrechte zu verhandeln.

Begeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am drey- und zwanzigsten Julius im Eintausend achthundert neunzehnen, Unserer Reihe im Acht- und zwanzigsten Jahre.

F r a u z.

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,

oberster Kenzler.

Procop Graf v. Lazansky,

Peter Graf v. Goek.

Job. Nep. Freyherr v. Geißlern.

Nach Er. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Ignaz Freyherr v. Stuppan.

Konkurs - Verlautbarung.

(3)

Für die untere Abtheilung der ersten Klasse an der Hauptschule zu Virans in Istrien wird ein Gehülfe, der den Gehalt von zweyhundert fünfzig Gulden aus der Gemeindefasse zu beziehen haben wird, gesucht.

Diejenigen Individuen, welche für diese Stelle einzukommen gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an das k. k. Subernium zu Triest stylisirten Bittgesuche, bis Mitte Oktober d. J. an die Schuloberaufsicht zu Capod'Istria einzureichen, und sich mit dem pädagogischen Lehrfähigkeitszeugnisse, dann über ihre Alter, Vaterland, Stand, Moralität, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, und über allfällige bereits geleistete Dienste gehörig auszuweisen.

Was auf Ansuchen des k. k. Suberniums zu Triest bekannt gemacht wird.

Vom kaiserl. königl. Illyrischen Subernium zu Laibach am 13ten Sept. 1819.

A n t o n K u n s t l,
k. k. Subernial - Sekretär.

Konkurs - Verlautbarung.

(3)

Zur Besetzung des Lehramtes der deutschen Sprache und des Styls an der Real- und nautischen Schule zu Triest.

Zur Besetzung des Lehramtes der deutschen Sprache und des Styls an der Real- und nautischen Schule zu Triest, wird ein neuerlicher Konkurs bis zum 11ten November 1819 ausgeschrieben, und an diesem Tage die Konkursprüfung zu Triest, Laibach, Grätz und Klagenfurt, dann zu Wien, Brünn, Prag und Innsbruck abgehalten werden.

Mit diesem Lehramte ist ein jährlicher Gehalt von Sechshundert Gulden Conventionsmünze verbunden.

Diejenigen, welche in einer der genannten Städte den Konkurs mitmachen wollen, haben sich wenigstens einen Tag vor dem Konkurse und zwar zu Triest bey der Direktion der Realschule, an den übrigen Konkursorten aber bey der betreffenden Gymnasial - Studiendirektion zu melden, und sich über ihren Stand, Alter, Vaterland, Studien, Moralität, Kenntniß der italienischen Sprache, und allfällige bisherige Dienstleistung gehörig auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Suberniums zu Triest vom 1ten d. M. zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom kaiserl. königl. Illyrischen Subernium.

Laibach am 14. September 1819.

A n t o n K u n s t l,
k. k. Subernial - Sekretär.

Kreisämliche Verlautbarung.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

In Gemäßheit hoher Subernial-Verordnung vom 10ten dieses Jahr 11485, soll die Besorgung der Bauarbeiten und der hierzu erforderlichen Prof. fionisten-Arbeiten, dann die Bestellung des Bau-Materials für die Vorrichtung des großen Kellers in kleinere, und Herstellung neuer Holzlegen im hiesigen Civilspitals-Gebäude im Wege der öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden überlassen werden. Nachdem nun die Abhaltung dieses Ausbothes auf den 25ten dieses um 9 Uhr Vormittags in diesem Kreisamte festgesetzt wurde, so wird dieses anmit mit der Einladung an alle Unternehmungslustige zur Erscheinung bey der Lizitation und dem Besatze, daß die Uebernehmungs-Bedingnisse hier eingesehen werden können, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kreisamt Laibach am 15ten September 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Simon Zimprisch von Neuwinkel gegen Anton Fauesch von Gutscher, wegen durch Urtheil behaupteter 367 fl. 4 kr. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Feilbiethung des gegnerischen mit Pfandrechte belegten und gerichtlich auf 360 fl. W. W. geschätzten, diesem Herzogthume dienstbaren Gerechtshaben-Theiles sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sub Conscriptions No. 19 zu Neuwinkel gewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, nemlich der 11te Oktober, 11te November, und 11te Dezember l. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt worden seyen, daß wenn benannte Realität weder bey der ersten noch zweiten Versteigerungs-Tagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter derselben hindangegeben werden würde.

Hiezu werden Kauflustige zu erscheinen eingeladen, zugleich aber auch die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte unter einem dazu vorgefordert.

Die diesfälligen Zahlungs-Bedingnisse können hierorts täglich eingesehen, oder auch in Abschrift behoben werden.

Gottscher am 11ten September 1819.

K u n d m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Herrn Johann Kosler, gegen Joseph Jonke von Sörtenitz, wegen durch Urtheil behaupteter 702 fl. W. W. und 4 fl. 9 kr. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Feilbiethung der gegnerischen Hälfte der mit Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 1000 fl. W. W. geschätzten diesem Herzogthume dienstbaren ganzen Bauerschube zu Sörtenitz, so wie des dabei befindlichen beweglichen Gutes gewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, nemlich der 9te September, 9te Oktober, und 9te November l. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt worden seyen, daß wenn benannte Hälfte der Realität und des Mobilars weder bey der ersten noch zweiten Versteigerungs-Tagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde.

Hiezu werden Kauflustige zu erscheinen eingeladen, zugleich aber auch die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte unter einem dazu vorgefordert.

Die diesfälligen Zahlungs-Bedingnisse können hierorts täglich eingesehen, oder abschriftlich behoben werden.

Gottschee am 5ten August 1819.

Bey der ersten Lizitation ist kein Kauflustiger erschienen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirks - Gerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Umeq von Großzerow gegen die Eheleute Georg und Maria Fira von Wersclin wegen behaupteten 60 fl. c. s. c. in die executive Versteigerung der den letztern gehörigen zur Staatsherrschaft Neustadt zinsbaren halben Hube sammt Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Feilbietung auf den 21ten September, die zweite auf den 11ten Oktober, und die dritte auf den 11ten November d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Einlage bestimmt worden, daß, wenn gedachte Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr 427 fl. oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hindann gegeben werden wird. Hierzu sind die Kauflustigen überhaupt und insbesondere die inhabulirten Gläubiger zur Abwendung des ihnen hiedurch etwa zugehen mögenden Schadens hiemit vorgeladen.

Bezirks - Gericht Neustadt am 9ten August 1819.

Anmerkung. Nachdem sich bey der ersten Feilbietung kein Kauflustiger gefunden, so wird auf den 9ten Oktober dieses Jahres zur zweyten dießfälligen Lizitation geschritten werden.

Convocations - Edikt. (1)

Von dem Bezirks - Gerichte der k. k. Kammeral - Herrschaft Idria als Abhandlungs - Instanz wird hiermit bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche auf den Verlaß des am 29ten September 1811 ab intestat verstorbenen Joseph Wrenze, gewesenen Staatsherrschaft Laakerischen Unterthan und Ganzhändler von Karitta, aus was immer für einem Grunde einige Ansprüche zu machen gedenken, solche bey der auf den 20ten Oktober laufenden Jahres Vormittag um 9 Uhr in vortiger Gerichts - Kanzley bestimmten Tagssagung, so gewiß anzumelden, und darzuthun, als widrigens die Verlaß - Abhandlung ohne weiters gepflogen, und den betroffenen Erben eingewortet werden wird.

Kaiserl. Kbnigl. Bezirks - Gericht Idria am 17ten September 1819.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirks - Gerichte Herrschaft Reinsitz wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Liquidirung des Actio - und Passivstandes nach Ableben nachstehender Personen, die Tagssagungen auf folgende Tage bestimmt seyen, als:

Den 6ten Oktober d. J. nach Ableben des Johann Kovatschitsch von Slohell, des Philipp Skrinar von Großtaschitsch, und Georg Lauritsch von Gorra.

Den 7ten Oktober, nach Ableben des Michael Loufwin von Krobatsch und Anton Pirnath von Friesach.

Daher haben alle jene, welche inbenannte Verlassenschaften etwas Schulden, oder daran aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, an obersagten Tagen ihre dertley Beträge und Ansprüche so gewiß zum Protokoll zu geben, und anzumelden, als sonstens die hiezu schuldigen Beträge sogleich durch die gerichtlichen Zwangsmittel eingetrieben, die Verlassenschaften gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden würden.

Vom Bezirks - Gerichte Reinsitz am 16ten September 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirks - Gerichte St. Herrschaft Kolltenbrun und Thurn zu Laibach wird über bittliches Ansuchen des Primus Wremtschak bisheriger Eigenthümer der der Pfalz Laibach zu Waitich sub Urbar No. 9, zinsbare Hofstatt sammt Mühle, bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorsehlich in Verlust gerathene, zwischen Herrn Franz Grafen v. Spanich und Frau Maria Anna Mikelli einerseits, und andererseits den Eheleuten Herrn Jgnaz und Frau Katharina v. Sigmund am 12ten Juny 1784 erwirkete, am 4ten August 1785 auf die dem Wittwee vorhin gehörige Hofstatt sammt

Mühle intabulirte 4 percentige Cessions - Urkunde pr. 1250 fl. gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß vor Gericht geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist die oberrichtete Cessions - Urkunde in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungs - Zertifikats vom 4ten August 1785 auf ferneres Anlangen des Bittstellers für nichtig, und kraftlos erklärt, und in die zu bittende Extabulation gewilliget werden wird.

Laibach am 16ten Juny 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirks - Gerichte Minkendorf wird über Ansuchen des Mathias Peer von Salmburg bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den vorgeblich in Verlust geratenen von Franz Kassek vulgo Stör von Stein an den Geschickten über 200 fl. angekauften Schuldbrief dd. 20. et intab. 22. September 1805 aus was immer einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen haben, als widrigens nach Verlauf dieser Amortisations - Frist das darauf befindliche Intabulations - Zertifikat vom 21ten September 1805 auf ferneres Ansuchen des Bittstellers ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirks - Gericht Minkendorf am 18ten Juny 1819.

N a c h r i c h t. (3)

Das alhier zu Laibach in der Kapuziner Vorstadt an der Wienerstrasse sub Conserip. Nr. 6 liegende, dem löbl. Magistrat Laibach zinsbare, Johann Debelatische Haus sammt dem dabei befindlichen großen Garten, welches zu jeder Speculation sehr gerignet ist, ist täglich aus freyer Hand gegen sehr vortheilhafte Verkaufsbedingungen, welche beim Hrn. Dr. Lejat, und Hrn. Andreas Malusch einzusehen sind, zu verkaufen.

Laibach am 9. September 1819.

B e r l a u t b a r u n g. (1)

Zu Folge Anordnung des Wohlhöchlichen k. k. Oberbergamtes zu Idria wird am 14. October Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der k. k. Glasfabrik zu Sagor die zu dieser drarial Glasfabrik gehörige Werkschmiede zu Sagor sammt dem dazu gehörigen Ruckelgarten und intentarischen Schmied - Werkzeug im Wege der Versteigerung abermahl auf ein Jahr d. i. vom 1. November 1819 bis letzten October 1820 mit Vorbehalt der hohen Ratification gegen nachfolgende Bedingungen in weitem Pacht überlassen:

a) Hat der Pächter den ligitando versprochenen jährlichen Pachtzuschlag in kalbjährigen Raten anticipale in Metallsünze an die k. k. Sagorer Fabrikkasse zu bezahlen, auf das ganze Schmiedgebäude, Wasserhuber, und übrigen dazu gehörigen Theile, und Geräthschaften die genaueste Wachsamkeit zur Verhütung jedes möglichen Schadens für sich und seine Leute zu besorgen, so zwar, daß er für jeden aus Nachlässigkeit entspringenden Schaden verantwortlich bleibt, und dafür nach billigem Befund den gänglichen Ersatz oder Vergütung zu leisten habe:

b) Wird der Pächter alle kleinen Reparationen der pachtenden Gegenstände aus eigenen zu besorgen. Die allenfalls notwendigen größern Reparationen aber der Gallenberger Herrschafts - Verwaltung zur sogleichen Herstellung unter eigener Haftung frühe genug anzugeben haben; eben so wird der Pächter den sämtlichen Werkzeug inventarisch übernehmen, und solchen nach Verlauf der Pachtzeit in der nämlichen Anzahl, Qualität, und Gewicht ohne mindestens Abgang zurückstellen müssen.

c) Wird dem Pächter die zum Betrieb der Schmieden erforderlichen Steinkohlen klein à 4 Kreuzer pr. Zenten von dem Sagorer Steinkohlenbergbau, dessen Zufuhr derselbe aus eigenen zu bestreiten haben wird, erfolgt, und demselben auch das von dem Steinkohlenbergbau entbedrliche alte Eisen, so wie bis nun, in dem systemisirten Preise zu 4 kr. pr. Pfund abgereicht.

d) Hat der Pächter den Steinkohlenbergbau mit allen erforderlichen Schmiedarbeiten auf jedermahliges Verlangen sogleich vor Andern zu bedienen, und entsprechend zu verse-

jen, wofür demselben an Arbeitslohn von jedem Artifel, oder Werkzeug die durch einen befondern Tarif bestimmte Zahlung monatlich gegen klassenmäßig gestempelte Quittung geleistet wird.

e) Zum Ausrufungspreis wird der bisher bestandene Pachtschilling pr Dreißig Gulden Metallmünze „30 fl. W. W.“ angenommen, und Jeder, welcher zu dieser Lizitation zugelassen werden will, hat vor Eröffnung derselben eine Kaution von 30 fl. Metallmünze entweder in Baaren, oder durch sichere Hypothek zu leisten.

Von dem Verwaltungskamte der kaisert. königl. Bergkammeral-Herrschaft Galenberg am 18ten September 1819.

Versteigerung der Glaswaaren. (3)

Von dem Ortsgerichte der Gült Rößbach bey Marburg, als in diesem Rete von der Herrschaft Arnfels als Anton Langerischen Verlasses - Abhandlungs - Instanz delegirten Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß unterm 15ten October d. J. in dem Hause des Herrn Glasfabrikanten Naimund Nouack zu Marburg eine sehr bedeutende Quantität von schönsten, und modernsten zum gedachten Verlasse gehörigen Glaswaaren jeder Gattung, in 56 Kisten, entweder im Großen oder im Kleinen versteigerungsweise gegen gleich baare Bezahlung werden hindanzugehen werden, wozu die Kaufslustigen vorgeladen sind.
Ortsgericht Gült Rößbach den 15ten September 1819.

Dr. Kramberger,
Ortsrichter.

Verstorbene zu Laibach.

Den 16. September 1819.

Euzia Wallach, ledig, alt 70 Jahr, in der Gradtsche No. 5, an Eutkräftung. Den 17. Lukas Snoy, Tagl. s. Sohn, alt 16 Jahr, an der Heubentwasser sucht. Florian Mack, Tagl., alt 50 Jahr, an der Leber s. Windsucht, in Eto. Spit. No. 1. Den 19. Dem seel. Herrn Franz Benzels, gewesenen Wauth-Kontrolor zu Oberlaibach, s. S. Franz, alt 3 Jahr, am Plaz No. 261, an zurückgetretenem Scharlachauschlag, s. S. Franz. Den 20. Magdalena Kayser, Witwe, alt 87 Jahr, in der Rosengasse No. 109, an Altersschwäche. Michael Konar, ein Knecht, alt 44 Jahr, im Civ. Spit. No. 1, an der Luftröhrenschwind sucht Den 21. Dem Joseph Wochin, Gärtner, s. S. Theresia, alt 3 Tag, an der Wienerstrassen No. 4, an der Mundsperr. Dem Herrn Joseph Sparobitz, Tabackpulsionen. Valentin Zuban, Tagl. alt 50 Jahr, im Civ. Spital No. 1, an der Lungenlähmung.

Laibacher Marktpreise vom 22. September 1819.

Getraidepreis.					Brod - Fleisch - und Viertare.						
Niederösterreichischer Meyen.	böhmischer		mittlere		geringst.		Für den Monat Sept. 1819.		Gewicht.		Preis. fr.
	fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.		V. P. Q.		fr.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	V.	P.		Q.	
Waisen . . .	2	36	2	20	2	12	Mundsemmel . . .	5	1	1 1/2	
Rufuruz . . .	—	—	—	—	—	—	detto . . .	10	2	1	
Korn . . .	—	—	1	20	—	—	ord. Semmel . . .	6	3	1 1/2	
Gersten . . .	—	—	—	—	—	—	detto . . .	13	2	1	
Hirs . . .	—	—	1	40	—	—	Laib Waisenbrod . . .	8	2	3	
Haiden . . .	—	—	1	36	—	—	detto . . .	2	17	6	
Haber . . .	—	—	1	—	—	—	Laib Schorschizenbrod . . .	1	29	3	
							detto . . .	3	26	6	
							1 Pfund Rindfleisch . . .	—	—	6	
							Die Maas gutes Bier . . .	—	—	4	

Wentliche Verlautbarung.

Lizitations-Verpachtung des Weindach-Getränk-Accis- und Fleischkreuzer-Gefälle. Von der k. k. kaiserlichen Zoll- und Salzgefällen-Administration in Laibach wird im Nachhause des Exites vom 27ten May l. J. hiemit bekannt gemacht, daß das Weindachgefäll im Laibacher, Neustädter, Adelsberger, Görzer, Fiumaner und Triester, dann der Getränkeaccis im Villacher-Kreise, wie auch das Fleischkreuzer-Gefäll in den geschlossenen Städten Weirelsburg, Radmannsdorf, Laak, Krainburg, Stein, Laas, Gurgfeld, Landstraß, Stilling, Tschernembl, Neustadt, und Burg mit Inbegriff der Stadtbezirke, respective des Stadtpomeriums auf 3 Jahre, d. i. vom 1ten November 1819, bis hin 1822, in welchem Zeitpunkt die Pachtung ohne vorläufiger Aufkündigung aufzuhören hat, an den Meißbietenden gegen folgende Bedingungen werde verpachtet werden:

1. Jeder, der sich um eine Pachtung bewerben will, vor der Lizitation, entweder durch Beybringung des neuesten Grundbuchs-Extractes, folglich durch eine annehmbare Hypothek, oder durch ein legales Zeugniß seiner politischen Obrigkeit, welche Urkunden der Lizitations-Kommission zu übergeben sind, den Beweis zu liefern verbunden, daß er dem Gefälls-Accario für seine im Falle der Pacht-erhebung eingegangene Kontraktverbindlichkeit Sicherheit zu leisten im Stande, somit ein vermöglicher Mann, und ein annehmbarer Pächter sey.

2. Demaz er dieser Forderung nicht zu entsprechen, so hat er sich, und zwar zeitlich genug, um einen annehmbaren Bürgen, der eben auch eine Hypothek zu geben, und über deren Sicherheit durch Beybringung des neuesten Grundbuchs-Extractes den Beweis zu liefern verpflichtet ist, umzusehen, und der Lizitations-Kommission vorzustellen. Kann der Bürge eine Hypothek nicht leisten, so genügt es, wenn er sonst ein vermöglicher und rechtsschaffener Mann ist, daß er ein Zeugniß von seiner politischen Obrigkeit beybringe, worin der Bürge als solcher besätigt wird. Auch diese Urkunden sind vor der Lizitation der Kommission zu übergeben.

Nach vollendeter Lizitation hat der Pachtlustige, wenn er eine Pachtung erstet, und eine Hypothek leisten kann, mit Benennung seiner besitzenden Realitäten und der Grundobrigkeit, der sie unterthänig sind, dem Lizitationsprotokolle die ausdrückliche Befugniß beyzufügen, daß das Lizitationsprotokoll, oder der ordentlich ausgefertigte Pachtkontrakt darauf intabulirt werden könne.

Die nämliche Befugniß der Intabulation hat der Bürge zu erteilen, wenn er eine Hypothek leistet; er muß aber eben auch seine Realitäten und die Grundobrigkeit, der sie unterthänig sind, benennen, und seinen Namen als Bürge und Zahler unterschreiben.

Im Falle der Pachtlustige keine Pachtung erstet, so werden ihm, und wenn ein Bürge für ihn eingeschritten ist, dem Bürgen die beygebrachten Urkunden zurückgegeben werden. Kann aber ein Pachtlustiger, weder durch eigene Hypothek oder durch ein — von seiner politischen Obrigkeit über seine Zahlungsfähigkeit angestelltes Zeugniß, noch auch durch einen annehmbaren Bürgen den erforderlichen Beweis der Sicherheit leisten, so hat er, wenn er sich dennoch um eine Pachtung bewerben will, ein zu 10 proc. des Anrufspreises von jener Gemeinde, die er in Pacht übernehmen will, zu berechnendes Wadium vor der Lizitation zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen. Wenn er als Meißbietender nicht verleiht, so wird ihm dieses Wadium nach vollendeter Lizitation zurückgegeben. Verbleibt er Meißbietender, so wird das Wadium so lange zurückbehalten, bis er einen annehmbaren Bürgen gestellt, oder sonst gute Sicherheit geleistet hat; wenn dieß nicht geschieht, so bleibt das Wadium stets als Faustpfand in Handen des Accariums, und wird nur erst bey der letzten Pachttrate eingerechnet werden, wenn anders derselbe seine Verbindlichkeit genau erfüllt.

3. Tritt der Pächter in alle Rechte, welche dieser Administration aus dem Weindachpatente ddo. 25. Juny 1762, (im Görzer Bezirke, nach dem Patente vom 22. Dezember 1689, und im Villacher Bezirke nach dem hohen Patente ddo. 4. Februar 1769, und der demselben angehängten Tariffe) hinsichtlich des Fleischkreuzers, kraft des Patents vom 16. Juny 1764 zustehen, und deren sie sich bedienen könnte, falls dieses Gefäll durch eigene Beamte verwaltet werden würde.

(Zur Beilage Nro. 77.)

Er ist demnach berechtigt, so lange, als der Pachtcontract dauert, das gepachtete Gefäll in der Pachtgemeinde nach den bestehenden Patenten einzubeben, oder wenn er es zuträglicher findet, auch überhaupt mit den Partheyen auf Pauschbeträge sich zu vergleichen.

Er übernimmt aber auch alle Verbindlichkeiten, welche dieser Administration obliegen, wenn sie das Gefäll selbst einbeben würde.

3ten. Ist der Meißbiether verbunden, den jährlichen Pachtshilling, und zwar entweder an das zu Laibach bestehende Wein- und Fleischdog-Obercollektamt, wenn die Pachtgemeinde im Laibacher Oberamtsbezirke, oder an die Oberämter Villach, Gbrz, Triest, Fiume, wenn selbe in diesen Bezirken sich befindet, vierteljährig vorhin ein zu bezahlen.

Dieser Pachtshilling wird hiemit ausdrücklich für das Surragat des gepachteten Gefälls erklärt, daher sich auch der Pächter lieber bey einem erwachsenden Pachtstückstande der unmittelbaren gerichtlichen Execution, welche den landesherrlichen Gefällen aus dem Besetze zukommt, unterwirft, und auf alle vorläufige Procedur verzichtet.

4ten. Wenn der Pächter den auf den ersten Tag eines jeden Quartals ein tretenden Zahlungsstermin einer Pachttrate nicht zahlt, so laufen von dem unmitttelbar darauf folgenden Tage an, bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate 10 proc. Verzugszinsen als eine hiemit ausdrücklich festgesetzte Conventional-Strafe, und das Avarium soll auch noch aufer dem bestrafzt seyn, entweder den Contrahenten zur Erfüllung der eingegangenen Pachtverbindlichkeiten zu verhalten, oder auf Gefahr und Unkosten des säumigen Pächters eine neuerliche Verpachtung einzuleiten. Diese Wahl, nämlich den Contrahenden, entweder zur Erfüllung des Pachtcontractes zu verhalten, oder den Pacht auf Gefahr und Kosten des Contrahenten weiters feilzubieten, behält sich das Avarium in allen übrigen Fällen bevor, wo der Pächter auch nur eine einzige der festgesetzten Verbindlichkeiten nicht genau erfüllt, so wie es sich jederzeit auch von selbst versteht, daß der Pächter dem Avar allen Schaden und allfälligen Entgang an dem Ertragnisse des Gefälls bey jeder — aus Veranlassung des Contrahenten eingeleiteten weiteren Verpachtung, oder bey irgend einer andern — was immer Namen habenden — für den Lauf seiner Pachtzeit zu treffenden Vorkehrung ohne alle Widerrede zu ersetzen schuldig sey.

5ten. Wenn Jemand im Rahmen eines Dritten licitiren will, so hat er die gehörig ausgestellte Vollmacht vor der Licitation der Commission zu übergeben.

Bleibt er Meißbiether, so wird die Vollmacht dem Licitations-Protokolle angeheftet, ansonst zurückgegeben werden. Hiebey wird jedoch vorausgesetzt, daß der sub 1. gestellten Bedingung in vollem Maße Genüge geleistet worden sey.

Eine mündliche Angabe, daß Jemand nur im Rahmen eines Dritten licitire, wird nicht angenommen, es wird vielmehr derselbe als Ersieher für seine eigene Person angesehen, wenn er übrigens der sub 1. angelegten Bedingung entsprochen hat. Den gehbetzt ausgefertigten Pachtcontract kann entweder der Mandant selbst, oder auch der Mandatar unterfertigen.

6ten. Der Pachtvertrag ist für den Meißbiether und seinen allfälligen Bürgen gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protokolls, für das Avarium aber erst von dem Tage der erfolgten Ratifikation, welche hiemit ausdrücklich vorbehalten wird, verbindlich.

Nach erfolgter Ratifikation ist auch das Avarium nicht mehr berechtigt, vom Contracte abzugehen. Im Falle als der Meißbiether den schriftlichen Contract, welcher von dem allfälligen Bürgen mitgefertiget werden muß, und worin der Wohnort und die Bezirksobrigkeit des Pächters benannt, so wie auch im Falle einer geleisteten Hypothek die Intabulationsklausel enthalten seyn muß, in zwey Exemplaren, wovon er für eines den Stempel zu bezahlen hat, zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratifizierte Licitationsprotokoll, welches in diesem Falle auf Kosten des Ersiehers mit dem gehörigen Stempel versehen wird, die Stelle des schriftlichen Contractes, und das höchste Avarium hat die Wahl, entweder den Meißbiether zur Erfüllung des ratifizierten Licitations-Protokolls zu verhalten, oder den Pacht auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feilzubieten, und von ihm oder seinem allfälligen Bürgen die Differenz des neuen Anboths zu dem seinigen zu erheben, wo dank das etwa erlegte Wadium nach

der Wahl des höchsten Nerars entweder im Erfüllungsfalle des Kontrakts auf Abschlag der vertragsmäßigen Caution, oder im neuerlichen Feilbietungsfalle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückbehalten, im Falle aber als der neue Bestoth kein Erlaß bedürfte, als verfallen eingezogen wird.

7ten. Wird die Pachtung Niemanden zugesanden, der früher schon Pächter war, und als solcher in einem Rückstande haftet. Sollte sich dennoch ein solcher als neuerlicher Pächter einschleichen, so behält sich diese Administration das Recht bevor, auf dessen Gefahr und Kosten eine neuerliche Feilbietung einzulerten.

8ten. Wird nach geendeter Lizitation aller Bedingnisse und dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten, wird dem Pächter von Seite der Administration der kräftigste Schutz und Schirm, und im Falle einer Menitz von Seite der Dazpflichtigen die gesetzliche Execution, wenn kein Separatvergleich auf einen Parichalbetrag obwaltet, hiemit ausdrücklich zugesichert. Es hat sich der Pächter im ersten Falle unmittelbar an diese Administration, oder an das betreffende k. k. Kreisamt mit Produzierung des Original - Pachtkontraktes zu wenden, und von ihr, oder von dem k. k. Kreisamte die erforderliche Hilfe zu erwarten.

10ten. Alle Gefälls - Bevortheilungen und Patents - Uebertretungen hat der Pächter entweder dem Oberkollektaute in Laibach, oder dem betreffenden Oberamte, in dessen Bezirke die Pachtgemeinde liegt, anzuzeigen, damit die Untersuchung abgeführt, und darüber entweder von Seite des Oberkollekts, oder des Oberamtes, oder von Seite dieser Administration die Notion geschöpft werden könne. Anbey wird ausdrücklich bemerkt, daß dem Notionirten der Refurs entweder im Wege des Rechtes, oder in jenem der Gnade, oder in beyden zugleich, und zwar binnen 6 Wochen, wenn er zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpft worden, anwesend ist, für den Abwesenden aber binnen 12 Wochen, und im Gnadenwege, wenn der Refurs von der Administration entweder abweislich, oder aber nur zum Theile nachsehend entschieden worden, der Notionirte aber mit einer solchen Entscheidung sich nicht zufrieden stellen sollte, noch nebstbey der weitere Hofrefurs an die k. k. allgemeine Hofkammer, welcher bey der Gefälls - Administration in Laibach einzureichen ist, binnen 14 Tagen zusuche. Nach Verlauf dieser verschiedenen Fristen findet wider das geschöpfte Erkenntniß kein weiterer Refurs Statt. Vom notionirten — oder im Refurswege nach dem Ermessen dieser Administration oder der hohen k. k. Hofkammer gemäßigten Strafbetrage hat der Pächter ein Drittel dem hohen Nerario zur Verrechnung abzuführen; die andern zwey Drittel verbleiben dem Pächter aus denen er den anfälligen Denunzianten oder Apprehendenten zu befriedigen v. t. Im Rechtswege, d. i. im Falle einer Aufforderungsclage von Seite des Notionirten, wird der Pächter der k. k. Fiskus vertreten.

11ten. Wird zum Ausrufspreise der zuletzt bestandene jährliche Pachtshilling, oder der jährlich rein verbleibende Ertrag, wenn eine zur Zeit in Nerarial - Regie stehende Dazgemeinde gleichfalls in Pacht überlassen werden wollte, angenommen, und nur dann, wenn für solchen oder einen höhern Pachtshilling Niemand um die Pachtung sich melden sollte, können auch Anbothe darunter gemacht werden, worüber jedoch, wie oben gesagt, die Administration die Ratifikation sich vorbehält.

12ten. Reißet der Erseher auf das Recht, wegen Verletzung über die Hälfte die Aufhebung des Vertrages, und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern, hiemit ausdrücklich Verzicht, und erklärt noch insbesondere, daß er aus keinem Grunde, und unter keinerley Vorwände jemahls einen Pachtshillings - Nachlaß ansprechen wolle.

Die Verpachtung selbst wird nachstehendermaßen vor sich gehen:

Beym k. k. Wein- und Fleisch - Hoberkollektaute zu Laibach:

Am 12ten Oktober 1819 der Weindaz von den Hauptgemeinden: Seyrach (welche derzeit im Ude sberger Kreise liegt) Laak, — Altenlaak, — Pölland, — Eratto, — Mtoßitz, — Jarz, — Eisern, — Selzach, — Mackles, — Krainburg, und vom Bezirke Radmannsdorf; dann der Fleischdaz von den Stätten und Stadtbezirken Radmannsdorf, Laak, und Krainburg.

Am 13ten Oktober der Weindaz von den Bezirken Welsch und Weißensfeld, von den

Hauptgemeinden Kreuz, — Mannsburg, — Kopfabach, — Neumarkt, — Tosa, — Zirklach, — St. Georgen, — Hoflein, — Flödnig und Bobitz.

Am 14ten Oktober der Weindach von den Hauptgemeinden: Stein, — St. Martin, — Möttauig, — Lufowitz, — Sagor und St. Oswald, — Ponoitsch und Raudersch, dann der Fleischdach, von der Stadt und dem Stadtbezirke Stein.

Am 15ten Oktober der Weindach von den Hauptgemeinden: Morantsch, — Kreuzberg, — Lustthal, — Brödt, — Schelmke, — St. Veit, — Zwischenwässern, — Weirelburg, — dann der Fleischdach von der Stadt, und dem Stadtbezirke Weirelburg.

Am 16ten Oktober der Weindach von den Hauptgemeinden: Laibachs Umgebungen (enthaltend die Untergemeinden Unterschiska, — Orle, — Weissch und Udmath) Tschernautsch, — Salloch, — Dobruine, — Strobelhof, — St. Marcin bey Weirelburg, — Oberlaibach, — Franzdorf und Viskhgras.

Beym k. k. Oberamte Villach.

Am 14ten Oktober 1819. der Fleischdach von der Stadt, und dem Stadtbezirke Villach, — dann der Getränkeachs in den Hauptgemeinden: Villach, — Bleyberg, — Koffegg, — Finkenstein, — Felden, — Walborgeth, — Tarvis, — Arnoldstein, — Straßfried.

Am 15ten Oktober der Getränkeachs von den Hauptgemeinden: Wasserleoburg, — Michelburg, — Rünburg, — Hermagor, — Mattendorf, — Feldkirchen, — Steindorf, — Himmelberg, — Wernberg, — Treffen, — Uffris, — Mühlstatt, — Kleinkirchheim, — Radentheim, — Mauthen, — Reiffach und Kießing.

Am 16ten Oktober der Getränkeachs von den Hauptgemeinden: Paternon, — Weissenstein, — Smünd, — Rauchenfatsch, — Eisenratten, — Spittal, — Sachsenburg, — Obervellach, — Stall, — Großkirchheim, — Greifenburg, — Oberdrauhurg und Steinsfeld.

Beym k. k. Oberamte Görz.

Am 18ten Oktober 1819. der Weindach von den Bezirken: Tollmein, — Canale, — mit Inbegriff der derzeit in eigener Regie stehenden Hauptgemeinde Anicova, — Quisca, — Cormons und Ujello, — dann von der Hauptgemeinde Romans im Bezirke Gradiška.

Am 19ten Oktober der Weindach von den Hauptgemeinden Schönpoß, — Salkand und St. Pietro, dann von den Bezirken Kanjians, — Oberreisenberg, — St. Dantel und H. Kreuz.

Am 20ten Oktober der Weindach vom Bezirke Monostero mit Ausnahme der Hauptgemeinde Grado, welche separat verpachtet wird, — dann von den Bezirken Monfalcone, — Duino und Wippach.

Beym k. k. Oberamte Triest.

Am 16ten Oktober 1819. der Weindach von den Hauptgemeinden Nacla, — Saffana, — Lomai, — Dolina und Matera.

Beym k. k. Oberamte Fiume.

Am 18ten Oktober 1819. der Weindach von den Hauptgemeinden Castelnuovo, — Lippa und Castua.

Welches mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß:

1. Die Bestimmungen der Tage, an welchen die Pachtversteigerung der in Neustädter- und Adelsberger Kreise gelegenen Gefälls-Pachtbezirke bey den resp. k. k. Kreisämtern Neustadt und Adelsberg vorgenommen werden wird, nächstens werde bekannt gemacht werden.

2. Daß es Jedermann frey stehe, bey der Versteigerungsvornahme auch für mehrere der obbenannten Pachtbezirke zusammen, oder aber für kleinere abgetheilte Pachtbezirke, allenfalls nach Hauptgemeinden, wo die Pachtung nicht schon darnach ausgehrieben ist, Anbothe zu machen, und wird nach dem sich ergebenden besten Anbothe das Lizitationsprotokoll abgeschlossen werden.

3. Können die Untergemeinden und Ortschaften, welche zu einem Bezirke, oder zu einer Hauptgemeinde gehören, in den gedruckten Hauptausweisen über die Eintheilung des k. k. Laibacher und des k. k. Küstenländischen Gouvernementsgebietes eingelesen werden. Laibach am 18ten September 1819.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey vor diesem Gerichte auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur noch der von dem Priester Ignaz v. Portico zu Erben eingesetzten causa pia zur Erforschung des Pafststandes nach diesem, am 2ten März l. J. alhier im Civil- Spitale verstorbenen pensionirten Weltpriester die Tagssagung auf den 4ten October w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, so aus was immer für einem Rechtstitel eine gegründete Forderung zu haben vermeinen, ihre kreffälligen Ansprüche so gewiß anmelden, und durch Beybringung der angemessenen Behelte gehörig geltend machen sollen, als im widrigen Ihnen die Folgen des §. 814 bürgerlichen Gesetzbuches zur Last zu fallen haben würden.

Laibach am 31ten August 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen des k. k. Fiskalamts nomine der pia causa, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu Kastel verstorbenen Pfarrer Lorenz Matichy die Tagssagung auf den 18ten October l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzutun haben, als in widrigen sie sich die Folgen des §. 814 des bürgerlichen Gesetzbuches selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 27. August 1819.

Bermischte Nachrichten.

E d i k t. (1)

Vor dem Bezirks- Gerichte Kieselstein zu Krainburg haben alle jene, welche auf die Nachlassenschaft des am 2ten Juny d. J. ab Intestato verstorbenen Leonhard Mlotersich, Reichler zu Stroheim, entweder als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrundsatz einen Anspruch zu machen vermeinen, denselben um so gewisser bey der dießfalls auf den 18ten October d. J. Früh um 9 Uhr angeordneten Tagssagung gehörig anzumelden und darzutun, widrigens der Verlass abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Vom Bezirks- Gerichte Kieselstein zu Krainburg am 17ten September 1819.

E d i k t. (1)

Vor dem Bezirks- Gerichte Kieselstein zu Krainburg haben alle jene, welche auf die Nachlassenschaft des am 18ten July l. J. ohne Testament verstorbenen Michael Pelko, Grundbesitzer zu Primskau, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, selben bey der dießfalls auf den 18ten October d. J. Früh um 9 Uhr angeordneten Tagssagung um so gewisser anzumelden und zu liquidiren, als widrigens der Verlass abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirks- Gericht Kieselstein am 17ten September 1819.

Liquidations- Kundmachung. (1)

In Folge hoher Verordnung wird am 2ten October in der k. k. Militär- Ober-Commando- Kanzley im k. k. Hofe im 2ten Stocke eine Ankaufs- Liquidation von Honig, Weinessig, Weingeist, Brantwein und Schweinfetten abgehalten werden.

Die Bedingungen sind folgende.

1. Der Honig sey rein und weißlicht seyn. Davon ist der Bedarf 75 Zentner.

(Zur Beilage Nro. 77.)

atens. Der Weinessig muß schorf, rein, ohne fremde Beymischung seyn, und eine Unze wenigstens ein Quentchen reine Pottasche Kalch auflösen.

3ten. Der Weingeist muß 35 bis 40 Grad haben, der Brandwein aber 15 bis 20 Grad.

4ten. Die Schweinfette muß ausgelassen, rein, und weiß seyn.

Die übrigen Bedingungen werden in der k. k. Militär - Commands - Kanzley bey der Exitation bekannt gemacht werden.

Die Zahlung geschieht gleich nach der Ablieferung in Conventions - Münze. Die Exitationslustigen haben die Proben mitzubringen.

Von der k. k. Garnisons - Apotheke
in Laibach den 20. Sept. 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirks-Gerichte der zu Neustadt vereinigten Staatsherrschaften wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Pifig Richter zu Kaudia als aufgestellten Verlassmasse - Kurator zur Liquidirung des Akriv- und Passivstandes nach unterm 7ten April 1819 ohne Testament verstorbenen Johann Wirtinger gewesenenen Verwalter zu Poganiß der 3ote d. M. September Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dießgerichtlicher Amtskanzley bestimmt worden.

Diesemnach haben alle jene, welche zu gedachtem Nachlasse etwas Schulden, oder auß was immer für einem Rechtsgrunde hiebey eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glauben, am obbestimmten Tag und Orte entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte so gewiß zu erscheinen und ihre Ansprüche rechtshältig zu erweisen, wie im widrigen gezen erstere im Rechtswege eingeschritten werden müßte, die letztern hingegen es sich die Folgen des §. 814 bürgerlichen Gesetzbuches selbst bezumessen haben werden, wenn diese Verlaß ohne weiters abgehandelt und den betreffenden Erben eingewortet werden wird.

Neustadt am 9ten September 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der zu Neustadt vereinigten Staatsherrschaften wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Paul Wacher gegen Anton Zuvantschitsch wegen aus dem gerichtlichen Vergleich schuldigen 100 fl. c. s. c. in die erste Versteigerung der dem letztern gehörigen, den Herrschaften Wierersdorf und Klingenfels dienßbaren, am Weinberge befindlichen 2 Weingärten sammt Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagung auf den 9ten September, die zweyte 9ten Oktober, und die dritte 9ten November d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der gedachten Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese 2 Weingärten bey der ersten oder zweyten Versteigerung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr 107 fl. oder darüber nicht sollten an Mann gebracht werden können, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung käuflich hindan gegeben werden würden.

Neustadt am 8ten August 1819.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Exitations - Tagung kein Kauflustiger erschienen, so wird am 9ten Oktober 1819 zur zweyten geschritten werden.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reinitz wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Graden von Großlaschitz in die gedietene Teilziehung gesammer dem Jakob Kersch von Kleinlaß gehörigen, der oblichen Herrschaft Reinitz sub Urbars Fol. 1188 zinsbaren Realitäten wegen 82 fl. 50 kr. c. s. c. gewilliget, und dazu drey Termine, als der erste auf den 4ten Oktober, der zweyte auf den 4ten November, und der dritte auf den 4ten Dezember d. J. Vormittag um 10 Uhr im Orte Kleinlaß mit dem Versaße bestimmt worden, daß genannte Realitäten, falls solche bey der ersten oder zweyten Teilziehungstagung um den Schätzungsw

werth of 300 fl. M. M. nicht an Mann gebracht werden sollten, bez der beibehaltenen
 Feilbietungstagsetzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden.
 Bezirksgericht Reifnis am 12ten August 1819.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit bekannt gemacht:
 Es sey über Einschreiten des Andre Perjathu von Werch in die Feilbietung der dem
 Georg Perjathu gehörigen, im Dorfe Hößern sub Haus No. 24 liegenden 1/4 Kauf-
 rechtshube sammt Zugehör im Wege der Execution gemüßiger worden.

Da nun der Tag hiezu auf den 2ten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr im
 Orte Hößern mit dem Anhang bestimmt worden ist, daß, wenn obgedachte 1/4 Hube
 an diesem Tag nicht um den Schätzungswerth pr 300 fl. oder darüber an Mann ge-
 bracht werden könnte, solche dem Exekutionsführer für Rechnung seiner Forderung über-
 nehmen werde, so werden alle jene, welche obgenannte 1/4 Kaufrechtshube an sich zu
 bringen gedenken, am obgedachten Tage und Stunde in Hößern zu erscheinen vorgeladen.
 Die Exigations-Befugnisse können täglich in dieser Bezirks-Urstandsanzlei eingesehen
 werden.

Bezirks-Gericht Reifnis am 30ten August 1819.

Haus, Handlungsgerechtfame etc. zu verkaufen. (3)

Im Markte Kappl in Unterfäraca ist das Haus No. 2 und 3, dann die reale
 Material- und Schnittwaaren-Handlungsgerechtfame, nebst 5 Grundstücken, und 1 gro-
 ßen mit Obst besetzten, und mit einer Regelbank versehenen Hausgarten, und vermög Er-
 werbssteuer-Schein, auch das Recht Weira auszuschenken, aus freyer Hand zu verkaufen.
 Liebhaber dieser, für einen thätigen Mann sehr empfohlenen Realität, können sich bey
 dem Eigentümer täglich deswegen melden.

Kappl den 30. August 1819.

Jakob Schurtl,
Eigentümer.

Verkaufung (3)

Von dem Verwaltungsamte der vereinigten Staatsgüter Peterjach, und Reittenburg
 wird hiemit bekannt gemacht: daß die der Religions-Fonds-Herrschaft Reittenburg
 zum Theil ganz, zum Theil mit 1/3, und 2/3 eigenthümlich gehörigen, meistens in der
 Pfarr St. Kanzian, und Massenfuß liegenden Jagd-Sorben-Sack- und Wein-Behende,
 Bergrechte, dann der herrschaftliche Wein Keller in Slangberg den 27ten September laufend
 den Jahrs Frühe von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in der Amts-
 Kanzley zu Peterjach zum zweytenmahl auf 6 Jahre, daß ist vom 1ten November 1819
 bis hin 1825 veräußerungsweise in die Pachtung werden hindangegeben werden.

Die Pachtbedingungen so wie die Wackerpreise können täglich zu den gewöhnlichen
 Amtskunden bey dem Verwaltungsamte zu Peterjach eingesehen werden.

Verwaltungsamt der vereinigten k. k. Staatsherrschaften Peterjach und Reittenburg
 am 9ten September 1819.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte der zu Neustadt vereinigten Staatsherrschaften als vom hohen
 Stadt- und Landrechte zu Laibach über Anlangen vom 16ten July, Empfang 6ten August
 d. J. No. 3724 sub delegierter Instanz in der Executionklage des Herrn Joseph von
 Frauendorf gegen Herrn Daniel Andreas Dörfra wegen schuldigen Mobilien, nämlich: 2 Kühe, 1 dreijähriges
 die bewilligte Feilbietung nachfolgender Mobilien, nämlich: 2 Kühe, 1 dreijähriges
 Ochsel, 6 zweijährige Kalbigen, 20 Schafe, etwas Korn, 1 Tisch, 2 Bettstätte, ver-
 schiedenes Bettgewand, 18 große mit eisernen, und 10 kleine mit hölzernen Reifen
 beschlagene Ziffer, dann 13 Bodungen, und zwar die erste Veräußerung am 27ten
 August 1819 Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Hopfenbach, am 28ten hierauf in gleichen
 Vormittag im Weinkeller Görschberg, und am nämlichen Tage Nachmittag von 3 bis
 6 Uhr im Keller zu Stadlberg, die zweyte am 13ten und 14ten, dann die dritte und

letzte auf den 27ten und 28ten nächstkommenden Monats September 1819 in oben besagten Orten und Stunden mit dem Anhange vorgenommen werden, daß, im Falle erwählte Gegenstände bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht um den gerichtlich erhobenen Schätzungspreis oder darüber sollten an Mann gebracht werden können, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung käuflich hindann gegeben werden. Hiezu sind die Kaufsliebhaber zur zahlreichen Erscheinung anmit vorgeladen.

Bezirksgericht Neustadt am 10ten August 1819.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten und zweyten Versteigerung kein Kauflustiger vorgekommen ist, so wird die letzte auf den 27. und 28ten September 1819 bestimmte Exitation gehörig vorgenommen werden.

Feilbietungs - Edikt. (2)

Von dem Bezirkegerichte der Herrschaft Loitsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Steinmez von Eilli in die Feilbietung der dem Franz Zubanz gehörigen, wegen schuldigen 1201 fl. c. s. c. in die Pfändung gezogenen, zu Brezva sub Conscriptiois No. alt 5 neu 74 an der Triester - Kommerzialis - Straße gelegenen, dieser Herrschaft sub Recti. No. 111 zinsbaren sammt den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 2735 fl. Conventionsmünze geschätzten halben Hube gewisliert worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 1te Oktober, für den zweyten der 1ste November, und für den dritten der 13te Dezember l. J. mit dem Besatze bestimmt wurden, daß wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hindann gegeben werden würde; so haben die Kauflustigen an obgedachten Tagen früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, woselbst sie auch inmittelst sowohl die Beschreibung der Realität als die Kaufsbedingnisse einsehen können.

Bezirksgericht der Herrschaft Loitsch am 11ten September 1819.

Verkaufsbearbeitung. (2)

Am 30ten September o. J. Vormittags um 9 Uhr wird in der Herrschaft Kalkens Bruner Amtskanzley zu Laibach im deutschen Hause, der zum Kammerarfonde gehörige, zum Theil mit Bestripp bewachsene, daher nur zur Viehwaidbenutzung geeignete Terrain am hiesigen Kofelberge dießseits der Ringmauer gegen die Stadt, auf 3 nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1ten November 1819 bis Ende Oktober 1822, mittels öffentlicher Versteigerung in Pacht ausgelassen werden. Die dießfälligen Pachtbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in obbenannter Kanzley eingesehen werden.

Laibach den 18ten September 1819.

Jagd - Verpachtung. (2)

Am 10ten Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird mit Bewilligung der Wohlwollend k. k. provisorischen Staatsgüter - Administration die zur k. k. Religionsfonds - Herrschaft Michelsstätten gehörige Jagdareal in den Pfarren St. Georgen, Zirklach, und Michelsstätten in 3 Abtheilungen auf 6 Jahre durch öffentliche Versteigerung in hiesiger Amtskanzley in Pachtung hindann gegeben werden, wozu man die nach den Gesetzen zur Jagd berechtigten Jagdfreunde hienit vorlabet.

Staatsherrschafft Michelsstätten den 12ten September 1819.

Nachricht. (3)

Endesgefertigte macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum hienit bekannt, daß sie die Zeit ihres Aufenthalts allhier auch dazu anwenden werde, Unterricht im Tanzen zu geben. Das Nähere erfährt man im Zeitungs - Comptoir.

Laibach den 13. September 1819.

Johanna Bernau, geborne Demmer,
Schauspielerinn des k. k. Theaters an der Wien.